

Aktenzeichen:

4_RJ_21/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet

am 27. Oktober 1964

Beklagte, Revisionsklägerin
und Revisionsbeklagte,

gegen

Klägerin, Revisionsbeklagte
und Revisionsklägerin,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 27. Oktober 1964 unter
Mitwirkung von

Bundesrichter S c h m i t t

als Vorsitzendem,

Bundesrichter M e l l w i t z und

Bundesrichter Dr. E c k e r

als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter B r i n k m a n n und

Bundessozialrichter Dr. H a t e s a u l

als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 22. November
1960 wird als unzulässig verworfen.

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landessozialgerichts Hamburg vom 22. November
1960 aufgehoben, soweit es der Berufung der Klä-
gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg
vom 7. November 1958 stattgegeben hat. Auch inso-
weit wird die Berufung der Klägerin zurückgewie-
sen.

Kosten sind für keinen Rechtszug zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die beklagte Versicherungsanstalt verlangt von der Klägerin für die von dieser in den Jahren 1952 bis 1954 unständig beschäftigten Arbeiter, die wegen Bezugs einer Invalidenrente versicherungsfrei waren, die Beitragsanteile, die auf den Arbeitgeber entfielen. Die Beklagte stützt ihren Anspruch auf die Ziffern 2 und 3 der Sozialversicherungsdirektive (SVD) Nr. 20 vom 1. Oktober 1946 (Arbeitsblatt für die britische Zone - ArbBl f.d. BrZ - 1947 S. 19) und bezifferte die Forderung gemäß § 9 Abs. 7 der Durchführungsverordnung zum Sozialversicherungsanpassungsgesetz (DVO zum SVAG) vom 27. Juni 1949 (WiGBI S. 101) in Höhe von 5% des Bruttoarbeitsverdienstes mit 4.141,92 DM (Bescheid vom 10. April 1954; Widerspruchsbescheid vom 14. Juli 1954).

Die Klägerin bestreitet den Anspruch nach Grund und Betrag. Die Beklagte sei als Trägerin der gesetzlichen Rentenversicherung nicht berechtigt, die Forderung einzuziehen; diese Befugnis stehe allenfalls der zuständigen Krankenkasse zu. Was die Beklagte von ihr verlange, sei kein Sozialversicherungsbeitrag oder Beitragsanteil. Es lasse sich nicht mit dem Sinn einer Versicherung vereinbaren, daß man nach Eintritt des Versicherungsfalls noch etwas zur Versicherung beitragen solle. In Wahrheit wolle die Beklagte dem Arbeitgeber eine Steuer auferlegen. Das sei verfassungswidrig. Auch hierzu fehle der Beklagten die Kompetenz. Unabhängig davon fehle es der Forderung der Beklagten an einer gesetzlichen Grundlage. Eine Sozialversicherungsdirektive der Besatzungsmacht stelle lediglich eine interne und zudem nicht ordnungsmäßig veröffentlichte Anweisung an die Verwaltung dar. Die Beklagte setze sich im übrigen in Widerspruch zu ihrer eigenen bisherigen Verwaltungspraxis. Offenbar sei sie sich bislang über die Rechtslage selbst nicht im klaren gewesen; denn auf wiederholte Anfragen über Art und Umfang der Versicherung unständig Beschäftigter habe die Beklagte keine eindeutigen



- 3 -

Antworten gegeben. Sie habe bis zum Inkrafttreten der Rentenreformgesetze im Jahre 1957 den Beitrag stets nach dem Vierfachen des Ortslohns, nämlich mit wöchentlich nur 3,-- DM verlangt. Lege man diese Berechnungsart der Beitragsforderung zugrunde, dann habe die Klägerin weit weniger, und zwar nur 2.049,-- DM, zu zahlen.

Die Klage ist im ersten Rechtszuge erfolglos geblieben; das Landessozialgericht (LSG) hat ihr teilweise stattgegeben. Das Berufungsgericht hat angenommen, die Beklagte könne den - an sich mit dem objektiven Recht übereinstimmenden - Anspruch deshalb nicht in voller Höhe geltend machen, weil sie jahrelang den niedrigeren Beitragssatz angewendet habe und nunmehr treuwidrig vorgehe, wenn sie nachträglich wider Erwarten anders verfahre.

Beide Beteiligte haben - die von dem LSG zugelassene - Revision eingelegt.

Die Beklagte beantragt,

das Berufungsurteil insoweit aufzuheben, als es den Bescheid und Widerspruchsbescheid der Beklagten sowie das Urteil des Sozialgerichts abgeändert hat.

Die Klägerin beantragt,

das Berufungsurteil aufzuheben, soweit sie mit der Berufung unterlegen ist, und das Urteil des Sozialgerichts sowie die angefochtenen Verwaltungsakte aufzuheben.

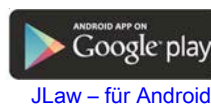
Beide Beteiligte beantragen jeweils, die Revision des anderen zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die am 30. Januar 1961 eingelegte Revision der Klägerin ist unzulässig, weil die Revisionschrift nicht den nach § 164 Abs. 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) erforderlichen bestimmten Antrag enthält. Einen solchen Antrag hat sie erst am 30. März 1961 gestellt; zu dieser Zeit war aber die Revisionsfrist für sie - das Berufungsurteil ist ihr am 30. Dezember 1960 zugestellt worden - bereits abgelaufen. Als unselbständige Anschließung an die Revision der Beklagten entspricht das Rechtsmittel der Klägerin ebenfalls nicht den Erfordernissen des Gesetzes. Die Klägerin hätte sich der Revision der Beklagten nur bis zum Ablauf der für diese Revision laufenden Begründungsfrist anschließen können (§ 556 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung - ZPO - in Verbindung mit § 202 SGG; vgl. BSG 8, 24, 29). Das hätte durch Einreichung der mit Begründung versehenen Anschlußschrift geschehen müssen (§ 556 Abs. 2 ZPO). Der Schriftsatz der Klägerin, der den Rechtsmittelantrag und die Begründung enthält, ging aber erst - wie erwähnt - am 30. März 1961 bei dem Bundessozialgericht (BSG) ein; die Revisionsbegründungsfrist endete indessen für die Beklagte bereits mit dem Ende des Februar 1961. - Für eine Wiedereinsetzung der Klägerin in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist (§ 67 SGG) fehlt es an einem Wiedereinsetzungsgrund. Die Klägerin hatte zwar um eine Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist nachgesucht; diesem Antrag war auch durch Beschluß vom 1. März 1961 entsprochen worden. Die Fristverlängerung konnte sich jedoch auf das Verhalten der Klägerin nicht ursächlich auswirken; sie wurde erst nach dem Zeitpunkt ausgesprochen, bis zu welchem eine selbständige Revision hätte eingelegt oder eine Revisionsanschließung hätte vorgenommen werden müssen.

Die Revision der Beklagten ist zulässig und begründet.

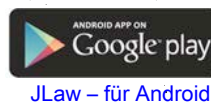
Die Klägerin zieht zu Unrecht die Verwaltungskompetenz der Beklagten zum Einzug der streitigen Beitragsanteile in



Zweifel. Der von dem Arbeitgeber aufzubringende Beitragsanteil für unständig Beschäftigte war nicht durch die Krankenkasse einzuziehen. Eine solche Ermächtigung der Krankenkasse hätte sich nur aus § 8 Abs. 1 Nr. 1 der Zweiten Lohnabzugsverordnung (2. LAV) vom 24. April 1942 ergeben können. Auf diese - gegenwärtig nicht mehr geltende - Vorschrift ist hier abzustellen, weil die entsprechenden Vorschriften der Rentenreformgesetze ihre zeitliche Herrschaft nicht auf einen vor dem 1. Januar 1957 liegenden Beitragsstreit zurückverlegt haben (Art. 3 § 8 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes - ArVNG -). Folgt man der danach gültigen Aufgabenverteilung, dann hat die Beklagte zutreffend ihre Verwaltungszuständigkeit bejaht. Die Versicherung der unständig Beschäftigten, um die es hier geht, ist von der Ordnung des Lohnabzugsverfahrens und namentlich des § 8 Abs. 1 der 2. LAV durch § 13 Abs. 3 dieser Verordnung ausgenommen worden. Zwar war der Geltungsbereich des § 13 Abs. 3 durch Art. 25 Abs. 4 Nr. 5 der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (1. VereinfVO) eingeschränkt worden. Für diese gesetzgeberische Maßnahme war der Beweggrund leitend gewesen, das Lohnabzugsverfahren auch auf die Versicherung der unständig Beschäftigten zu erstrecken. Die Bestimmungen der 1. VereinfVO, die diesem Ziele dienten - also auch Art. 25 Abs. 4 Nr. 5 -, hob die Besatzungsmacht mit der SVD Nr. 4 vom 14. Oktober 1945 - Ziffer 3 Buchst. e - (ArblBl f.d. BrZ 1947 S. 13) wieder auf. Allerdings setzte die SVD Nr. 4 nicht ausdrücklich § 13 Abs. 3 der 2. LAV erneut in vollem Umfang in Kraft. Das war jedoch unverkennbar die Absicht der Besatzungsmacht. Sie wollte nicht etwa den von ihr durch positive Regeln nicht ausgefüllten Rechtsraum offenlassen, vielmehr ließ sie das Lohnabzugsverfahren im Grundsatz fortgelten und stellte lediglich die Ausnahmen wieder her, die ursprünglich gegenüber dieser Art der Beitragserhebung gemacht worden waren.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Würde man dieser Ansicht nicht folgen und nicht von einem Wiederaufleben der durch Art. 25 Abs. 4 Nr. 5 der 1. VereinfVO beseitigten Regelung ausgehen, so wären für die Versicherung unständig Beschäftigter irgendwelche Sonderbestimmungen nicht mehr vorhanden. Es läge daher auf den ersten Blick nahe, die allgemeinen Vorschriften über die Pflichtversicherung anzuwenden und somit die Beitragserhebung für unständig Beschäftigte ebenfalls im Lohnabzugsverfahren vornehmen zu lassen (§ 8 der 2. LAV). Das wäre ein Ergebnis, welches den Zweck der SVD Nr. 4 gerade in das Gegenteil verkehren würde. Die Besatzungsmacht wollte das Lohnabzugsverfahren lediglich in seinen anfänglich gezogenen Grenzen bestehen lassen. Dafür spricht eine "Maßnahme" der Kontrollkommission vom 12. März 1947 betreffend Beitragsmarken in der Rentenversicherung (ArbBl f.d. BrZ 1947 S. 157). Dort wurde der Neudruck von Marken gestattet. Zugleich wurde ausgeführt, daß der Gebrauch dieser Marken auf diejenigen Personengruppen beschränkt bleiben müsse, die auf diese Weise nach dem 1. Juli 1942 Beiträge entrichtet hatten, und hierfür wurden die unständig Beschäftigten ausdrücklich als Beispiel angeführt. Soweit also zur Erhebung der Beiträge Marken zu verwenden waren (§ 1411 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung - RVO - aF), fiel der Beitragseinzug weiterhin in den Aufgabenbereich des Trägers der Rentenversicherung, es sei denn, die oberste Verwaltungsbehörde hätte eine - hier nicht in Betracht kommende - abweichende Anordnung getroffen (§ 1455 RVO aF). Trotz der Außerkraftsetzung des § 13 Abs. 3 der 2. LAV über die Entrichtung der Beiträge zur Rentenversicherung unständig Beschäftigter durch die 1. VereinfVO war jene Vorschrift somit in der früheren britischen Zone weiter anzuwenden (so auch BSG 16, 158).

Die Klägerin wendet sich vergeblich aus verfassungsrechtlichen Gründen gegen die Anwendung der SVD Nr. 4. Sowohl diese Direktive als auch die SVD Nr. 20, auf die noch zurück-



- 7 -

zukommen sein wird, waren mehr als nur interne Verwaltungsbefehle; ihnen sollte unmittelbare Rechtswirkung für und gegen jedermann zukommen. Sie enthielten allgemeinverbindliche Rechtssätze, die nicht zugleich mit der Weisungsbefugnis der Besatzungsmacht ohne neue Maßnahmen des Gesetzgebers hinfällig wurden. An die Form und die Verkündung solcher Direktiven dürfen nicht die strengen rechtsstaatlichen Anforderungen gestellt werden, die unter dem heutigen Recht selbstverständlich wären (vgl. BVerfG 2, 181, 207; BSG 1, 6 ff und 2, 188, 192); daher ist es unschädlich, daß die Direktiven nicht in amtlichen Verkündungsblättern der Besatzungsbehörden, sondern lediglich im Arbeitsblatt für die britische Zone bekanntgegeben worden sind.

Das Recht der Beklagten, von der Klägerin den Arbeitgeberanteil des Beitrages zu verlangen, ist aus der SVD Nr. 20 Ziff. 3 zu entnehmen. Diese Vorschrift, nach der ein Arbeitgeber den auf ihn entfallenden Anteil an den Beiträgen versicherungsfreier Rentner zu entrichten hat, ist nicht unvereinbar mit dem Prinzip der Rentenversicherung und verstößt auch nicht gegen Verfassungsrecht. Es wäre zwar unverständlich, wenn einem Arbeitnehmer Beiträge abverlangt würden, obwohl der letztmögliche Versicherungsfall eingetreten ist und das Altersruhegeld bereits gewährt wird. Die gleiche Überlegung steht aber nicht der Inanspruchnahme des Arbeitgebers entgegen. Sein Beitrag dient in dem einen wie in dem anderen Falle dazu, zu seinem Teil den Finanzbedarf der Sozialversicherungsträger mit zu decken. Dafür ist es nicht wesentlich, daß zwischen dem konkreten Beitrag und einer bestimmten Versicherungsleistung kein direktes Gegenseitigkeitsverhältnis besteht. Der Gedanke des Leistungsaustauschs ist für den Sozialversicherungsbeitrag kein bestimmendes Begriffsmerkmal, vielmehr ist das Leistungsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung in mehrfacher Hinsicht von der Höhe der Beiträge unabhängig. Ebenso gerechtfertigt ist es, daß



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

die Beitragspflicht auch ohne die Erwartung eines individuellen Vorteils besteht. Daß dieser Begriff des Beitrags in dem besonderen sozialversicherungsrechtlichen Sinn sachgerecht ist und daß eine Beitragsforderung gegen den Arbeitgeber, der einen Ruhegehaltsempfänger beschäftigt, nicht gegen höherrangiges Recht, im besonderen nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) verstößt, hat das Bundesverfassungsgericht in bezug auf die entsprechende Regelung des seit der Rentenrechtsreform geltenden § 113 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) entschieden (BVerfG vom 16. Oktober 1962, SozR GG Art. 108 Bl. A b 1 Nr. 1). Die in jenem Zusammenhang gewonnene Erkenntnis hat auch in Verbindung mit der in der SVD Nr. 20 geschaffenen Rechtslage ihre Bedeutung. Dieses Ergebnis macht zugleich die Prüfung entbehrlich, ob das Recht der SVD Nr. 20 - als Besatzungsrecht - überhaupt oder heute an den Normen des GG gemessen werden darf.

Daß die Klägerin Beitragsschuldnerin ist und die Forderung der Beklagten auch der Höhe nach zu Recht besteht, ergibt sich aus § 9 Abs. 7 DVO zum SVAG in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 2 der Durchführungsverordnung (DVO) zur 2. LAV. Danach hat der Arbeitgeber einen Beitragsanteil von 5.v.H. des Bruttoarbeitsverdienstes zu tragen. Freilich bedarf die Anwendung des § 15 Abs. 3 Satz 2 DVO zur 2. LAV der Erläuterung. Diese Vorschrift war durch Art. 25 Abs. 4 Nr. 6 der 1. VereinfVO - ebenso wie § 13 der 2. LAV durch Art. 25 Abs. 4 Nr. 5 der 1. VereinfVO - aufgehoben und ausdrücklich nicht wieder für wirksam erklärt worden. Es bestand also, wenn man sich an das geschriebene Recht hält, eine Gesetzeslücke. Allerdings brauchte man keine genauere Bestimmung darüber zu erwarten, in welcher Form die Beiträge zu zahlen waren. Dafür bot sich - wie bereits dargelegt wurde - die Verwendung von Marken an. Positiv unbeantwortet blieben indessen die Fragen, von wem und in welcher Höhe die Beiträge zu er-



bringen waren. Mehrere Lösungen boten sich an. Als Beitrags-schuldner kamen sowohl die Arbeitgeber als auch die Ver-sicherten, ja sogar Dritte (vgl. §§ 1426 Abs. 2, 1455 Abs. 1 Nr. 2 RVO aF) in Betracht. Die Höhe der Beiträge konnte nach den allgemeinen Beitragssätzen, den Bestimmun-gen des Reichsarbeitsministers über die Berechnung des wöchentlichen Arbeitsverdienstes in der Invalidenversiche-rung vom 14. Juni 1924 (RGBl I 647) oder nach § 15 DVO zur 2. LAV bemessen sein. Den Vorzug verdient die Übernahme der-jenigen Regelung, die zuletzt, und zwar im Zusammenhang mit der voll ins Leben zurückgerufenen Vorschrift des § 13 Abs. 3 der 2. LAV gegolten hatte. Diese Rechtsauffassung wird durch die spätere Rechtssetzung in § 9 Abs. 7 DVO zum SVAG authentisch bestätigt. Darin wurde die Weitergeltung des § 13 Abs. 3 DVO zur 2. LAV als selbstverständlich unter-stellt.

Spätestens seit dem Inkrafttreten der DVO zum SVAG (1. Juli 1949 - § 17) bestand demnach eine Beitragspflicht des Arbeit-gebers für unständig Beschäftigte in Höhe von 5 v.H. des Bruttoarbeitsverdienstes. Daran vermochte eine mehrjährige abweichende Verwaltungsübung nichts zu ändern. Bei den Zwei-feln, denen der Inhalt der positiven Rechtsregeln ausgesetzt war, erscheint zwar eine entgegenstehende Verwaltungspraxis begreiflich. Es mag auch ein Verwaltungsbrauch - auf lange Sicht gesehen - geeignet sein, den ersten Ansatz für ein ge-setztes Recht verdrängendes Gewohnheitsrecht zu bilden (vgl. BSG 11, 126, 128). Davon kann aber keine Rede sein, solange die Rechtspraxis um die zutreffende Auslegung und Anwendung des bestehenden gesetzten Rechts bemüht ist, also nicht ein von der gesetzten Rechtsordnung unabhängiges Recht verfolgt. Im vorliegenden Falle fehlt es bereits an einer ausreichend langen Übung und namentlich an einer gefestigten, im allgemeinen Rechtsbewußtsein wurzelnden Überzeugung. Im Gegenteil, das Verhalten der Beklagten ließ die Unsicherheit der Rechtsanwendung deutlich werden. Nach den Feststellungen



- 10 -

des Berufungsgerichts begnügte sich die Beklagte zwar längere Zeit hindurch mit der Zahlung geringerer Beiträge, gleichzeitig gab sie aber auf ausdrückliches Befragen über die richtige Höhe des Beitragssatzes ausweichende Auskünfte. Unter diesen Umständen fehlt es an einer ausreichenden Grundlage für eine Rechtsauslegung, auf deren Fortführung die Klägerin hätte sicher vertrauen können. Die Beklagte war deshalb nicht gehindert, von dem Zeitpunkt an, in dem sie ihren Rechtsirrtum erkannt hatte, die dem Gesetz entsprechenden Beiträge zu fordern.

Das angefochtene Urteil kann hiernach, soweit es die Verwaltungsakte der Beklagten aufgehoben hat, keinen Bestand haben. Auf die Revision der Beklagten ist das erstinstanzliche Urteil in vollem Umfange wieder herzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 4 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)